

# Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Entwurf

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 2000<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>2</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 108 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Aktiven des Ausgleichsfonds sind so anzulegen, dass ihre Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Es sind jederzeit genügend Barmittel bereitzuhalten, um den Ausgleichskassen die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten zu vergüten und ihnen Vorschüsse zu gewähren.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11020

<sup>1</sup> BBl 2000 3971  
<sup>2</sup> SR 831.10